



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 47 vom 28. Juni 2024

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 10. April 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 10. April 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

## § 1

### **Bedeutung der Promotion, Doktorgrad**

- (1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum oeconomicarum (abgekürzt: Dr. rer. oec.).
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus
  - a) anrechenbaren Leistungen gemäß Anhang dieser Promotionsordnung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
  - b) einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird, sowie
  - c) der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).
- (4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber Doctor rerum oeconomicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. oec. h. c.) verliehen werden.
- (5) Der Doktorgrad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

## § 2

### **Promotionsausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom Dekanat ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und vier Hochschullehrende an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit gewählt.
- (2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrenden angehörenden Mitglieder.
- (3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 3

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
  - a) einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,

- b) einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
  - c) einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder
  - d) einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,  
jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“.
- (2) Besitzt die antragstellende Person einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellenden auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von den Antragstellenden nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.
- (3) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft befürwortet werden.
- (4) Die antragstellende Person, die keinen Studienabschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Programm erworben hat, weist nach, dass sie über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:
- a) Antragstellende mit einem Abschluss aus einem nichtdeutschsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
  - b) Antragstellende mit einem Abschluss aus einem nichtenglischsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbringen wollen, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
  - c) Wird das Promotionsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.
- (5) Abweichend von Absatz 1, Satz 2 kann eine Zulassung auch nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen („fast track“), wenn das Studium insgesamt mit der Note „sehr gut“ (bis einschließlich 1,50) bewertet wurde und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrende der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion einschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage verbunden, dass die antragstellende Person im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt. Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

## § 4

### Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:
  - a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
  - b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
  - c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
  - d) das geplante Thema der Dissertation,
  - e) eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Betriebswirtschaft zum Promotionsvorhaben mit Betreuungszusage. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 beinhalten,
  - f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der antragstellenden Person bekannt ist,
  - g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeitende auf Promotionsstellen stellen den Antrag auf Zulassung in der Regel spätestens drei Monate nach Dienstantritt.
- (3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats.
- (4) Zuzulassen sind Promovierende, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät für Betriebswirtschaft geschlossen wird.
- (5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
  - c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
  - d) die antragstellende Person bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
  - e) die Erklärung gemäß Absatz 1 lit. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
  - f) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät für Betriebswirtschaft nicht zuständig ist.Ablehnungen sind zu begründen. Die Begründung ist der antragstellenden Person mitzuteilen.
- (6) Die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg bearbeitet Promotionsverfahren elektronisch. In Folge der Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Fakultät für Betriebswirtschaft berechtigt, mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (d. h. bis Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. sofern zutreffend bis zum Abbruch des Promotionsverfahrens ohne Abschluss) in allen promotionsbezogenen administrativen Angelegenheiten zur Abwicklung des

Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z. B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertationsschrift). Das Gleiche gilt bei Ablehnungen der Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren; die Fakultät für Betriebswirtschaft ist berechtigt, die Entscheidungen zur Ablehnung des Antrags auf elektronischem Wege zu übermitteln.

- (7) Zugelassene Promovierende erhalten den Status eines Mitglieds in der Graduate School of Business Administration. Sie können optional und auf Antrag den von der Graduate School of Business Administration angebotenen Promotionsstudiengang „Research in Business Administration“ belegen. Das Zertifikat „Research in Business Administration“ wird nur bei erfolgreichem Abschluss des genannten Studiums vergeben.

## § 5

### Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

- (1) Mit der Zulassung der Promovierenden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Promovierenden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrenden in Promotionsverfahren zusprechen, sofern diese
  - a) Leiterinnen oder Leiter von Drittmittel-finanzierten Nachwuchsgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist,
  - b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.
- (4) In der Regel findet mit jeder oder jedem der beiden Betreuenden mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit.
- (5) Die Promovierenden erstellen in der Regel spätestens ein Jahr nach Beginn der Promotion ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache und reichen dieses bei der Betreuungskommission ein. Darin beschreiben sie kurz ihre Fragestellungen, den Forschungsstand und ihre Vorgehensweise, und präsentieren einen Zeit- und Arbeitsplan.

- (6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Schutzvorschriften zum Schutz von erwerbstätigen Müttern (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine betreuende Person im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die betreuende Person verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Endet die Mitgliedschaft einer betreuenden Person zur Universität Hamburg, so behält sie fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrende der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.
- (8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer betreuenden Person kann die promovierende Person die Ombudsperson anrufen.

## **§ 6**

### **Dissertation**

- (1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden
  - a) eine Monographie, d. h. eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein. Eine Liste der aus der Arbeit hervorgegangenen Publikationen muss in der Dissertation enthalten sein.
  - oder
  - b) eine kumulative Dissertation, die in der Regel aus drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung bzw. ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Des Weiteren muss eine Liste der Titel und Koautorinnen bzw. Koautoren der Einzelarbeiten vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Die Dissertation bzw. Teile davon können in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss dies genehmigt.
- (4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist die promovierende Person verpflichtet, ihren Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

- (5) Die promovierende Person muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eidesstatt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 4 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.
- (6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der verfassenden Person, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachtenden vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.
- (7) Die Dissertation ist in elektronischer Form beim Promotionsausschuss einzureichen, die auch für die Veröffentlichung im Internet geeignet ist und auch im Sinne von § 12 Absatz 3 verwendet werden darf; dazu ist ein gebundenes schriftliches Exemplar abzugeben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass beide Formen übereinstimmen. Jede gutachtende Person und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhält das Exemplar in elektronischer Form zur Bewertung der Dissertation, das gebundene schriftliche Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand stellt auf Wunsch den Prüfungskommissionsmitgliedern und den Gutachtenden jeweils ein weiteres gebundenes schriftliches Exemplar der Dissertation zur Verfügung. In diesem gedruckten Exemplar muss eine durch die promovierende Person verfasste und unterschriebene Erklärung enthalten sein, in der die promovierende Person versichert, dass das Exemplar und die beim Promotionsausschuss eingereichten elektronischen und ausgedruckten Exemplare identisch sind.
- (8) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 und der 12 Leistungspunkte gemäß § 1 Absatz 3 sowie die mit der ersten Betreuerin bzw. dem ersten Betreuer abgestimmten Maßnahmen zur Archivierung der in der Dissertation verwendeten Forschungsdaten einzureichen.

## **§ 7**

### **Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der promovierenden Person vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2 lit. b) sein.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrenden oder Personen, denen entsprechend § 5 Absatz 3 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrenden in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Die Anzahl der Kommissions-

mitglieder erhöht sich im Falle von § 8 Abs. 3 entsprechend. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrenden der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine betreuende Person der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die zweite betreuende Person kann ebenfalls der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter angehören.

- (3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:
  - a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absätze 3 und 4,
  - b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
  - c) Bewertung der Disputation,
  - d) Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.
- (5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

## **§ 8**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachtende für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss in der Regel eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit Ausnahme ihrer oder ihres Vorsitzenden bestellt. Mindestens eine gutachtende Person muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft sein.
- (2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 4 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.
- (3) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere gutachtende Person, die Mitglied der Prüfungskommission wird. Wird die Dissertation von beiden gutachtenden Personen übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere



gutachtende Person, die Mitglied der Prüfungskommission wird. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter kann von der ersten Betreuerin oder dem ersten Betreuer vorgeschlagen werden.

- (4) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang im Promotionsbüro der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 5 Absätze 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, ein externes Gutachten bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 8 gestellt werden.

## **§ 9**

### **Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation**

- (1) Nach Abgabe der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.
- (2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 wurde ein weiteres Gutachten bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Schlagen die ersten beiden Gutachten „summa cum laude“ vor, das weitere Gutachten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 dagegen nicht, so wird das Prädikat „magna cum laude“ vergeben.

- (3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:
  - a) mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7),
  - b) sehr gut (magna cum laude, 1),
  - c) gut (cum laude, 2),
  - d) genügend (rite, 3).

- (4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
  - a) Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
  - b) eigene Forschungsleistungen,
  - c) Originalität und Aktualität,
  - d) Klarheit der Argumentation,
  - e) Stringenz der Beweisführung,
  - f) Nachvollziehbarkeit der Methoden,
  - g) Stil und formale Korrektheit,
  - h) kritische Verarbeitung der Literatur,
  - i) Diskussion der Ergebnisse.
- (5) Das Exposé bzw. die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.
- (6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.
- (7) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung und die Bewertung der Dissertation mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden.
- (8) Wenn Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

## **§ 10**

### **Disputation**

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.
- (2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführung. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
  - b) Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
  - c) Note der Dissertation,
  - d) stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
  - e) Entscheidung, ob die Disputation bestanden ist, sowie Benotung der Disputation,
  - f) Gesamtnote nach § 11, besondere Vorkommnisse.
  - g) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Disputation und die Promotion**

- (1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Note der Disputation unter Verwendung der in § 9 Absatz 3 angegebenen Bewertungsprädikate. Sollten sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Disputationsnote einigen können, vergibt jedes Kommissionsmitglied eine Einzelnote. Die Disputationsnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sodann legt die Prüfungskommission, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, die Gesamtnote fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:
  - a) ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut (magna cum laude)“,
  - b) ab 1,50 bis unter 2,50: „gut (cum laude)“,
  - c) ab 2,50: „genügend (rite)“.

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie über die Gesamtnote.

- (2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

- (3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.
- (4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht**

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.
- (2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.
- (3) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.

## **§ 13**

### **Promotionsurkunde**

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaft unterschreibt die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde.
- (3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion nach § 17 vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.
- (4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

## § 14

### Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Kandidatin bzw. der Kandidat Rechtsmittel einlegen.

## § 15

### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn
  - a) die antragstellende Person die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg erfüllt und
  - b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.
- (4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden.
- (5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrenden der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.
- (6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

- (7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

## **§ 16**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber Doctor rerum oeconomicarum honoris causa (Dr. rer. oec. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät für Betriebswirtschaft.
- (2) Die wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Der Kommission gehören an ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät, drei Hochschullehrende, die hauptberuflich der Fakultät zugehören, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von einer anderen Hochschule. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

## **§ 17**

### **Aberkennung des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die promovierte Person beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der promovierten Person. Gegen die Aberkennung des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18**

### **Verfahrenseinstellung**

- (1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

## § 19

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt für Promovierende, die die Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem 1. Oktober 2014 beantragen oder beantragt haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 26. April 2023 außer Kraft.

## **Anhang**

### **Regelung zu anrechenbaren Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 PromO**

Folgende Leistungen können für die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LP) gemäß § 1 Absatz 3 PromO angerechnet werden:

- (1) Doktorandenkurse
  - a) Doktorandenkurse der Fakultät für Betriebswirtschaft,
  - b) Kurse der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
  - c) Kurse an anderen Graduiertenschulen,
  - d) Research Workshops, Summer Schools etc.in der Regel mindestens 6 LP
- (2) Vorträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen
  - a) Vorträge auf Konferenzen,
  - b) Vorträge in Doktorandenkolloquienmaximal 4 LP
- (3) Lehrleistungen inklusive Übungen (wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen.)  
maximal 6LP
- (4) Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik  
maximal 4 LP
- (5) Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung
- (6) Der Fakultätsrat definiert Regeln, wie viele Leistungspunkte für Leistungen vergeben werden.

Hamburg, den 28. Juni 2024  
**Universität Hamburg**